



***EMPFEHLUNGEN DER ARBEITSGEMEINSCHAFT  
EUROPÄISCHER GRENZREGIONEN (AGEG) ZUR „MITTEILUNG  
DER KOMMISSION (ENWURF)  
NEUE LEITLINIEN FÜR DIE PRÜFUNG STAATLICHER BEIHILFEN  
VON RELATIV GERINGER HÖHE“***

1. Die „Kommissionsvorschläge und Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen von relativ geringer Höhe“ werden grundsätzlich von der AGEG begrüßt, weil das neue Konzept relativ einfache und flexible Beihilfeobergrenzen festlegt:
  - für die Begünstigten 30 % der Projektkosten,
  - für die Unternehmen mit einer 1 Mio EUR Obergrenze,
  - für die Mitgliedstaaten 5 % der sonstigen Beihilfen (ohne Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr).

Diese sollen ohne Differenzierung für den gesamten EU-Raum angewendet werden.

2. Diese für die gesamte EU anzuwendende Regelung der staatlichen Beihilfen von geringer Höhe übersieht jedoch die grundlegenden geografischen und strukturellen Unterschiede zwischen den Regionen und Grenzregionen Europas, die sich ergeben aus:

- spezifisch unterschiedlichen geographischen Faktoren, wie z.B. Gebirgs-, Meeres- und dünn besiedelte Regionen;
- unterschiedlicher Erreichbarkeit (periphere Regionen, Inselregionen, Seegebiete, Gebirksgebiete);
- unterschiedlicher Bevölkerungs- und Besiedlungsdichte;
- großen Disparitäten zwischen den Regionen und Grenzregionen hinsichtlich der wirtschaftlichen Struktur, der Beschäftigung, der Forschung und Entwicklung, der Innovationen sowie der menschlichen und technischen Kapazitäten, worüber die EU-Kohäsionsberichte eindrucksvoll berichten.

Auf dem Hintergrund dieser Unterschiede, von denen die Grenzregionen in ganz besonderer Weise betroffen sind, weil bei ihnen noch die Belastung durch das Vorhandensein der Grenze und ihrer Barrierereffekte hinzukommt, fordert deshalb die AGEG eine stärkere räumliche Differenzierung der „Leitlinien...“.

3. Die Einführung des „Prinzips der räumlichen Differenzierung“ auch in das neue Konzept der Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen von geringer Höhe, durch eine:
  - Anhebung der Beihilfeobergrenze für Begünstigte in den derzeit Ziel-1-Gebieten und nach 2006 in Konvergenz-Zielgebieten von 30 % auf ein Maximum von 40 % der Projektkosten;
  - Anhebung der Beihilfeobergrenzen für Begünstigte in besonders geographisch und strukturell benachteiligten Gebieten, wie Regionen mit schlechter Erreichbarkeit (z.B. Grenzregionen, Bergregionen, periphere

Regionen, Regionen mit geringer Besiedlung) von 30 % auf ein Maximum von 35 % der Projektkosten;

- Beibehaltung der Vorschläge für eine Beihilfeobergrenze für Begünstigte in den übrigen Regionen, abgesehen von einer möglichen Senkung der Beihilfeobergrenze auf weniger als 20 % der Projektkosten bei relativ gut entwickelten Regionen.
4. Die AGEG bittet auch zu prüfen, ob für die Mitgliedstaaten, in denen das BIP pro Kopf unter 75 Punkten (Index EU25=100) liegt (fast alle neuen Mitgliedstaaten), die Obergrenze der „Beihilfen mit relativ geringer Höhe“ auf insgesamt 6 % oder 7 % der sonstigen Beihilfen (ohne Landwirtschaft, Fischerei und Verkehr) angehoben werden kann, weil dadurch die Förderungsmöglichkeiten für die Grenzregionen in diesen Mitgliedstaaten erhöht werden können.